

# Wesentliche Änderungen der neuen APO 2023

Hinweis: Nachfolgende Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis der geänderten Regelungen des neuen Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (APO), gültig ab 01.04.2023. Sie enthalten nicht alle Änderungen, sondern sind ein Auszug der aus Fakultätssicht für die Studierenden wesentlichen Anpassungen. Rechtlich bindend sind die in der APO genannten Regelungen, abrufbar unter <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202303241137-0>

## 1 Abmeldung von Klausuren / Klausur+

Bei **Klausuren** wurde die Frist zur Abmeldung unabhängig von Werktagen definiert. Eine Abmeldung von einer Klausur oder Klausur+ ist nun mit Ablauf des vorletzten Tags vor dem Klausurtermin möglich.

Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
		A							
			A						
				A					
					A				
						A			
							A		

Prüfungstag  
A - Letzter Abmeldetag

Für andere Prüfungsarten gelten die bisherigen Abmeldefristen bzw. Definitionen in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung.

→ § 11 Abs. 1

## 2 Elektronische Abgabe der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (= Bachelorarbeit oder Masterarbeit) ist grundsätzlich in elektronischer Form über das dafür zur Verfügung gestellte Portal abzugeben (TUConnect). Das Hochladedatum gilt als Abgabedatum. Eine gedruckte Version ist nur noch auf Verlangen der Prüfenden bzw. des Prüfenden vorzulegen und muss spätestens fünf Tage nach dem Hochladedatum beim Prüfenden bzw. der Prüfenden abgegeben.

→ § 14 Abs. 7

## 3 Zusatzprüfungen

Es können 36 LP als Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden (vorher 35 LP).

→ §18

## 4 Elektronische Prüfungen / „Online-Prüfungen“

Die Möglichkeit, Prüfungen in elektronischer Form durchzuführen, wurde in die APO aufgenommen.

→ §9 Abs. 3

## **5 Aufnahme neuer Prüfungsarten: Take-Home-Exam, Mündliche Prüfung+, Studienarbeit, Praktikum, Praktische Prüfung, Präsentation**

Es wurden neue Prüfungsarten in der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgenommen. Teilweise waren die Prüfungsarten auch schon vorher in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

### **5.1 Take-Home-Exam**

Ein Take-Home-Exam ist eine Hausarbeit, in der der Prüfling in begrenzter Zeit (max. 72 Stunden) mit den geläufigen Methoden des Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

→ § 9d

### **5.2 Mündliche Prüfung+**

Eine Mündliche Prüfung+ ist eine mündliche Prüfung, bei welcher auf Antrag der bzw. des Studierenden das Ergebnis einer benoteten oder unbenoteten Studienleistung mit bis zu 50 % in das Ergebnis der Prüfung einfließt. Die Studienleistung ist vor der mündlichen Prüfung abzulegen. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind insbesondere der prozentuale Anteil an der Gesamtnote bzw. Gesamtbewertung für die jeweilige mündliche Prüfung sowie der Zeitpunkt der Antragstellung festzulegen.

→ § 9k

### **5.3 Studienarbeit**

Durch die Studienarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Studienarbeit ist in schriftlicher Form anzufertigen und in einer mündlichen Präsentation vor der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzustellen. Die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit beträgt in der Regel drei Monate.

→ § 9l

### **5.4 Praktikum**

Durch Praktika soll die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen, praktische Problemstellungen analysieren und effiziente Lösungen in begrenzter Zeit erarbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Techniken des Studiums anwenden kann. Sie dienen dazu das erworbene Wissen praktisch umzusetzen und zu vertiefen. Dabei müssen spezifische Aufgaben individuell oder in Gruppenarbeit bearbeitet werden. Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung oder spezielle Praktikumsrichtlinien können weitere Formen z. B. Schul- oder Betriebspraktikum vorsehen. Ebenfalls geregelt werden können die Darstellung der Ergebnisse des Praktikums zum Beispiel Bericht, Protokoll oder Kolloquium.

→ § 9m

### **5.5 Praktische Prüfung**

Prüfungen können auch aus der Darstellung fachspezifischer Tätigkeiten zum Beispiel Theater, Sport, Musik usw. bestehen. Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegt

→ § 9n

## 5.6 Präsentation

Eine Präsentation umfasst einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über das zu behandelnde Thema und ein daran anschließendes wissenschaftliches Gespräch mit Prüfungscharakter über das Thema des Vortrags.

→ § 9o

## 6 Zuständigkeit der Fachärzt\*innen

Statt eines amtsärztlichen Attests wird bei Krankheit ein ärztliches Attest oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung, auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes, einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten beizufügen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss die Ursache und den Grad, die Art sowie ggf. die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann.

→ §11 Abs. 3

## 7 Beihilfe zur Täuschung

Wird bewusst Beihilfe zu einer Täuschung bzw. zu einem Täuschungsversuch geleistet, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

→ §11 Abs. 4